

Als Unternehmen, das sich auf Spezialtransporte konzentriert hat, sind wir bemüht, unseren Kunden mit den auf diesem Dienstleistungsgebiet seit vielen Jahren gewonnenen Erfahrungen zu dienen. Die Unwägbarkeiten des Straßenverkehrs sowie die öffentlich/rechtlichen Genehmigungsvorhalte machen auf diesem Dienstleistungssektor die nachfolgenden Klarstellungen erforderlich:

I Unser Auftraggeber hat die räumlichen Zugangsmöglichkeiten zu dem Transportgut zum vereinbarten Transporttermin sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Tragbarkeit des Bodens, die Herstellung lichter Durchfahrtshöhen und -breiten, die Abhängung von Stromkabeln usw. Die Maße unserer Transportfahrzeuge werden wir auf Anforderung rechtzeitig bekanntgeben.

II Sofern die Durchführung eines Transportauftrages aus den unter Ziff. I bezeichneten Gründen scheitern, sind 90% der vereinbarten Transportvergütung gleichwohl fällig.

III Schäden Dritter, die aus der Verletzung einer unter Ziff. I genannten Pflichten resultieren, trägt der Auftraggeber direkt, bzw. stellt uns davon gegenüber den Geschädigten frei.

IV Die Ausführung eines Schwertransportauftrages hängt von einer entsprechenden öffentlich/rechtlichen Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Straßenbehörde ab. Unsere Tätigkeit umfasst die Einholung einer solchen Ausnahmegenehmigung. Auf das Genehmigungsverfahren selbst besitzen wir allerdings keinen Einfluss. Für den Fall, dass die Ausnahmegenehmigung nicht, verzögert oder unter zeitlichen Auflagen erteilt wird, haften wir nicht für einen eventuellen Schaden des Auftraggebers.

V Wir haften dem Auftraggeber auch nicht für die rechtzeitige Durchführung des Transportes sowie solcher Schäden, die infolge höherer Gewalt, Streiks, Verkehrsstauungen, Straßensperrungen und sonstiger, von unserem Disponenten nicht vorhersehbarer Ereignisse, entstehen.

VI Sofern für die Durchführung eines Transportauftrages die Anmietung eines oder mehrerer Verladekräne, Montagearbeiten oder sonstige Dienstleistungen erforderlich macht, vermitteln wir die Anmietung entsprechender Geräte und Dienste im Namen und Auftrag unseres Kunden und wickeln den Zahlungsverkehr ab. Hierzu ermächtigt uns unser Auftraggeber hiermit ausdrücklich bei Beachtung der ortsüblichen Tarife.

VII Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Skontierung zu bedienen. Nach Ablauf einer Woche seit Ausfertigung der Rechnung sind wir berechtigt, 5% Verzugszinsen und für jede anschließende Mahnung Kosten von € 8,00 in Rechnung zu stellen.

VIII Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist ausschließlich Hannover.

IX Bei Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Geschäftspartnern wird die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts vereinbart.